



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. September 2011 (20.09)  
(OR. en)**

**14245/11**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0192 (NLE)**

---

**JAI 628  
AUS 16  
RELEX 907  
DATAPROTECT 96**

**A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Rat

---

Nr. Vordok.: 9822/11 JAI 289 AUS 4 RELEX 459 DATAPROTECT 43  
9825/11 JAI 291 AUS 6 RELEX 461 DATAPROTECT 45  
10093/11 JAI 314 AUS 7 RELEX 493 DATAPROTECT 50

---

Betr.: – Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records– PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service – Annahme  
– Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records– PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service – Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Mai 2011 zwei Vorschläge unterbreitet: einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records– PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens.

2. Der AStV hat auf seiner Tagung am 8. September 2011 Einvernehmen über den Abkommensentwurf und über den Entwurf der gemeinsamen Erklärung erzielt. Auf der AStV-Tagung vom 14. September 2011 wurden der Abkommensentwurf sowie der Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung gebilligt.
3. Irland hat dem Rat am 3. August 2011 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens zu beteiligen<sup>1</sup>.
4. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 23. August 2011 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens zu beteiligen<sup>2</sup>.
5. Der Rat wird daher ersucht,
  - den Beschluss über die Unterzeichnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9822/11 JAI 289 AUS 4 RELEX 459 DATAPROTECT + COR 1 (fi)) bei Stimmenthaltung Deutschlands anzunehmen;
  - zu beschließen, dass die bei der Annahme dieses Beschlusses abgegebene Erklärung Dänemarks, die in der Anlage wiedergegeben ist, in das Ratsprotokoll aufgenommen wird;
  - den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9825/11 JAI 291 AUS 6 RELEX 461 DATAPROTECT 45 + COR 1 (fi)) sowie den Text des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10093/11 JAI 314 AUS 7 RELEX 493 DATAPROTECT 50 + COR 1 (fi)) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

---

<sup>1</sup> Dok. 13399/11 JAI 557 AUS 11 RELEX 837 DATAPROTECT 82.

<sup>2</sup> Dok. 13715/11 JAI 578 AUS 14 RELEX 860 DATAPROTECT 85.

## ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Nach Artikel 28 des Abkommens kann die Europäische Kommission Australien notifizieren, dass Dänemark beschlossen hat, sich diesem Abkommen zu unterwerfen.

Die Dänemark betreffende Notifizierung an Australien durch die Europäische Kommission kann erst dann erfolgen, wenn Dänemark im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sich Abkommen der Europäischen Union im Bereich der Freiheit der Sicherheit und des Rechts zu unterwerfen. Bis dahin ist Dänemark gemäß dem Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union weder an das Abkommen gebunden noch zu dessen Anwendung verpflichtet."

---